

Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 1. Oktober 2005
in der Fassung des 7. Nachtrages vom 9./10. Dezember 2025
genehmigt vom BMAS am 9. März 2026

– Inhaltsverzeichnis –

ERSTER ABSCHNITT Verfassung

- § 1 Rechtsnatur und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Ehrenämter

ZWEITER ABSCHNITT Selbstverwaltung

ERSTER TITEL: Allgemeine Vorschriften

- § 5 Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane
- § 6 Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
- § 7 Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane
- § 8 Beschlussfähigkeit der Selbstverwaltungsorgane
- § 8a Hybride und digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Schriftliche Abstimmung
- § 11 Stimmengewichtung

ZWEITER TITEL: Bundesvertreterversammlung

- § 12 Wahl und Zusammensetzung der Bundesvertreterversammlung
- § 13 Aufgaben der Bundesvertreterversammlung
- § 14 Ausschüsse der Bundesvertreterversammlung
- § 15 Ausschuss zur Abnahme der Jahresrechnung
- § 16 Sitzungen der Bundesvertreterversammlung
- § 17 Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund gegenüber dem Bundesvorstand

DRITTER TITEL: Bundesvorstand

- § 18 Wahl und Zusammensetzung des Bundesvorstandes
- § 19 Aufgaben des Bundesvorstandes
- § 20 Ausschüsse des Bundesvorstandes
- § 21 Besonderer Erledigungsausschuss
- § 22 Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
- § 23 Sitzungen des Bundesvorstandes
- § 24 Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund durch den Bundesvorstand
- § 25 Beanstandung von Rechtsverstößen
- § 26 Bekanntmachungen

VIERTER TITEL: Vertreterversammlung

- § 27 Zusammensetzung der Vertreterversammlung
- § 28 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 29 Ausschüsse der Vertreterversammlung
- § 30 Ausschuss zur Abnahme der Jahresrechnung
- § 31 Sitzungen der Vertreterversammlung
- § 32 Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund gegenüber dem Vorstand

FÜNFTER TITEL: Vorstand

- § 33 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 34 Aufgaben des Vorstandes
- § 35 Ausschüsse des Vorstandes
- § 36 Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
- § 37 Sitzungen des Vorstandes
- § 38 Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund durch den Vorstand
- § 39 Beanstandung von Rechtsverstößen
- § 40 Bekanntmachungen

DRITTER ABSCHNITT

Direktorium, Erweitertes Direktorium und Fachausschüsse

ERSTER TITEL: Direktorium

- § 41 Wahl und Zusammensetzung des Direktoriums
- § 42 Aufgaben des Direktoriums
- § 43 Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund durch das Direktorium
- § 44 Bezeichnung der Mitglieder des Direktoriums
- § 45 Zeichnung durch die Mitglieder des Direktoriums

ZWEITER TITEL: Erweitertes Direktorium

- § 46 Wahl und Zusammensetzung des Erweiterten Direktoriums
- § 47 Aufgaben des Erweiterten Direktoriums
- § 48 Beschlussfassung des Erweiterten Direktoriums

DRITTER TITEL: Fachausschüsse

- § 49 Einsetzung und Aufgaben der Fachausschüsse
- § 50 Beschlussfassung und Widerspruchsrecht

VIERTER ABSCHNITT

Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung

ERSTER TITEL: Verfahren und Beschlussfassung

- § 51 Grundsatz- und Querschnittsaufgaben
- § 52 Festlegung weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben
- § 53 Zuständigkeit der Selbstverwaltung
- § 54 Vorbereitung der Entscheidungen
- § 55 Anhörung der Arbeitsgruppe Personalvertretung
- § 56 Bekanntmachung und Bindungswirkung
- § 57 Widerspruchsrecht

ZWEITER TITEL: Haushaltsplan, Jahresrechnung, Geschäftsbericht

- § 58 Haushaltsplan
- § 59 Jahresrechnung
- § 60 Geschäftsbericht

FÜNFTER ABSCHNITT

Versichertenberaterinnen und -berater

- § 61 Aufgaben und Pflichten der Versichertenberaterinnen und -berater
- § 62 Wahlverfahren
- § 63 Reihenfolge der Vorschlagslisten und der Bewerbungen
- § 64 Verlust des Amtes und Nachfolge
- § 65 *aufgehoben*

SECHSTER ABSCHNITT

Besondere Ausschüsse

- § 66 Widerspruchsausschüsse für Selbstverwaltungsangelegenheiten
- § 67 Widerspruchsausschüsse für laufende Verwaltungsgeschäfte
- § 68 Dauer und Nachfolge im Ehrenamt
- § 69 Sitzung der Widerspruchsausschüsse
- § 70 Einspruchsausschuss

SIEBTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

- § 71 Beschlussfassung über die Satzung
- § 72 Bekanntmachung der Satzung
- § 73 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund

ERSTER ABSCHNITT Verfassung

§ 1 Rechtsnatur und Sitz

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Aufgaben

(1) ¹Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist ein Bundesträger der allgemeinen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland. ²Sie nimmt gemäß § 51 auch die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sowie die gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung wahr.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund verwaltet die gemeinsame Datenstelle der Rentenversicherung in Würzburg.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund betreibt eine Wirtschafts- und Verwaltungsberatungsstelle, deren Dienste von allen Rentenversicherungsträgern in Anspruch genommen werden können.

§ 3 Organe

(1) Organe der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die Selbstverwaltungsorgane und das Direktorium.

(2) Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die Vertreterversammlung und der Vorstand sowie die Bundesvertreterversammlung und der Bundesvorstand, die in Angelegenheiten der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sowie der gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung anstelle der Vertreterversammlung oder des Vorstandes entscheiden.

§ 4 Ehrenämter

(1) ¹Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie die Versichertenberaterinnen/-berater (§ 61) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Stellvertreter/innen haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen (zum Beispiel den Vorsitz eines Ausschusses eines Selbstverwaltungsorgans), die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Bundesvorstandes dürfen Ansprüche anderer Personen gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund nur geltend machen, wenn sie als gesetzliche Vertreter/in handeln.

(3) ¹Die Deutsche Rentenversicherung Bund ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenberaterinnen/-beratern ihre baren Auslagen sowie den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches

Sozialgesetzbuch. ²Wird durch schriftliche Erklärung der Berechtigten/des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von einem Drittel des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. ³Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. ⁴Die Auslagen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden.

(4) ¹Die Deutsche Rentenversicherung Bund zahlt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane außerdem für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand. ²Dieser kann für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenberaterinnen/-beratern, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane, geleistet werden.

ZWEITER ABSCHNITT Selbstverwaltung

ERSTER TITEL Allgemeine Vorschriften

§ 5 Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane

(1) ¹Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Gruppen (Versicherte und Arbeitgeber) angehören müssen. ²Für die Wahl der Vorsitzenden der Bundesvertreterversammlung und des Bundesvorstandes ist in den ersten beiden Wahlgängen eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl erforderlich. ³Für die Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes ist in den ersten beiden Wahlgängen eine Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl erforderlich.

(2) ¹Die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung und die/der Vorsitzende des Vorstandes müssen verschiedenen Gruppen angehören. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Bundesvertreterversammlung und den Bundesvorstand.

(3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich am 1. Oktober.

§ 6 Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

(1) ¹Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. ²Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtsdauer eines Mitglieds der Bundesvertreterversammlung endet, wenn der Regionalträger, dessen Vertreterversammlung es entsandt hat, an einer Vereinigung beteiligt ist.

§ 7 Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane vorzeitig aus, erfolgt die Ergänzung gemäß § 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) ¹Scheiden von den Regionalträgern oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gewählte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund aus, fordert die/der Vorsitzende des Bundesvorstandes den

jeweiligen Regionalträger oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf, unverzüglich Nachfolger zu wählen. ²Die Nachfolger müssen Mitglieder der Selbstverwaltung des zur Wahl aufgeforderten Rentenversicherungsträgers sein. ³Die Nachwahl durch die jeweiligen Regionalträger oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erfolgt nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts.

(3) Scheiden von den Regionalträgern oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorgeschlagene Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund aus, fordert die/der Vorsitzende des Bundesvorstandes die nach Maßgabe des § 44 Absatz 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Vorschlagsberechtigten auf, unverzüglich Nachfolger zur Wahl vorzuschlagen.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder ordnungsgemäß vertreten werden.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit kann die/der Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Absatz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

§ 8a

Hybride und digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

(1) ¹Sitzungen der Organe können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden. ²Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. ³Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen und bei Sitzungen, in denen ein oder mehrere Mitglieder des Direktoriums gewählt werden. ⁴Bei öffentlichen hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen.

(2) ¹In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, erhebliche allgemeine Mobilitätseinschränkungen) und in besonders eiligen Fällen können Sitzungen vollständig digital stattfinden. ²Der oder die Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. ³Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Organs oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder der Feststellung widerspricht. ⁴Der Widerspruch ist in Textform innerhalb von drei Werktagen (montags bis freitags) nach digitaler Bereitstellung der Einladung gegenüber der/dem Vorsitzenden zu erheben. ⁵Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. ⁶Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

(3) ¹Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. ²Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der Deutschen Rentenversicherung Bund liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. ³Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich.

(4) ¹In hybriden oder digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen ein oder mehrere Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählt werden. ²Der oder die Vorsitzende des Organs legt das Verfahren der Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) fest. ³Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Organs. ⁴Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. ⁵Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungsbereich- und Einflussbereich der Deutschen Rentenversicherung Bund liegen, sind

unbeachtlich. ⁶Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

§ 9 Beschlussfassung

(1) ¹Bundesvertreterversammlung und Bundesvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller nach Maßgabe des § 11 gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Bund maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. ²Bei Entscheidungen über die Auslegung von Rechtsfragen genügt eine einfache Mehrheit der gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.

(2) Die Vertreterversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Bund maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(3) Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Schriftliche Abstimmung

¹Die Selbstverwaltungsorgane können in eiligen Fällen – mit Ausnahme von Wahlhandlungen – ohne Sitzung schriftlich abstimmen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans gegen das schriftliche Abstimmungsverfahren Einspruch erhebt. ²Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 11 Stimmengewichtung

(1) In der Bundesvertreterversammlung und im Bundesvorstand werden die Stimmen der Bundesträger (Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) mit insgesamt 45 vom Hundert, die Stimmen der Regionalträger mit insgesamt 55 vom Hundert gewichtet.

(2) ¹Die Gesamtzahl aller Stimmen beträgt 1.200. ²Davon erhalten die Bundesträger insgesamt 540 Stimmen, die Regionalträger insgesamt 660 Stimmen.

(3) ¹Dem einzelnen Regionalträger stehen in der Bundesvertreterversammlung die Stimmen nach dem Verhältnis zu, in dem die Anzahl seiner Versicherten* zur Gesamtheit der Versicherten* aller Regionalträger steht. ²Im Bundesvorstand haben die Vertreter der Regionalträger jeweils den gleichen Stimmanteil (55 Stimmen).

(4) Dem einzelnen Bundesträger stehen in der Bundesvertreterversammlung und im Bundesvorstand die Stimmen nach dem Verhältnis zu, in dem die Anzahl seiner Versicherten* zur Gesamtheit der Versicherten* beider Bundesträger steht.

(5) ¹Die Anzahl der Versicherten* ist jährlich zum 1. Oktober zu ermitteln, erstmals im Jahr 2005. ²Die sich ergebenden Stimmzahlen sind auf gerade ganze Zahlen zu runden.

* Zur Gruppe der Versicherten gehören analog § 47 Absatz 1 Nummer 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch aktiv Versicherte, passiv Versicherte sowie diejenigen, die eine Rente aus eigener Versicherung beziehen.

ZWEITER TITEL Bundesvertreterversammlung

§ 12 Wahl und Zusammensetzung der Bundesvertreterversammlung

(1) Die Bundesvertreterversammlung besteht

- aus 30* Mitgliedern, die von den Versicherten und Arbeitgebern der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählt werden,
- aus je zwei Mitgliedern aus den Selbstverwaltungen der Regionalträger und
- aus zwei Mitgliedern aus der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

(2) Die Mitglieder aus den Selbstverwaltungen der Regionalträger und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden von deren Vertreterversammlungen in die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählt.

(3) ¹Die Mitglieder der Bundesvertreterversammlung müssen je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. ²Stellvertretende Mitglieder sind die als solche gewählten Personen.

* bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 laufenden Wahlperiode 60 Mitglieder (vergleiche § 44 Absatz 5 Satz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 13 Aufgaben der Bundesvertreterversammlung

(1) Die Bundesvertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht sowie in den übrigen durch Gesetz oder durch sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Bund maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen; für trägerspezifische Regelungen der Satzung gilt § 71 Absatz 2, für trägerspezifische Regelungen des sonstigen autonomen Rechts gilt § 28 Absatz 1.

(2) Die Bundesvertreterversammlung entscheidet über Grundsatz- und Querschnittsaufgaben (§ 51 Absatz 2), über notwendig werdende Festlegungen weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben (§ 52) und über gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung.

(3) Aufgaben der Bundesvertreterversammlung sind insbesondere:

1. die vom Bundesvorstand aufgestellte Anlage zum Haushaltsplan und zum Nachtragshaushalt festzustellen, in der die Einnahmen und Ausgaben für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und für gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung ausgewiesen werden,
2. die Jahresrechnung zur Anlage zum Haushaltsplan zu beschließen, in der die Einnahmen und Ausgaben für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und für gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung ausgewiesen werden, und wegen der diesbezüglichen Rechnungsergebnisse dem Bundesvorstand und dem Direktorium Entlastung zu erteilen,
3. die Anlage zum Geschäftsbericht des Bundesvorstandes zu billigen, in der über Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung berichtet wird,
4. auf Vorschlag der Vertreter/innen der Regionalträger und der Bundesträger die jeweiligen Mitglieder des Bundesvorstandes und ihre Stellvertreter/innen zu wählen,
5. auf Vorschlag des Bundesvorstandes die Mitglieder des Direktoriums und aus dessen Mitte dessen Vorsitzende/dessen Vorsitzenden zu wählen,
6. auf Vorschlag der Vertreter/innen der Regionalträger im Bundesvorstand die Geschäftsführer/innen aus dem Bereich der Regionalträger in das Erweiterte Direktorium zu wählen und die Zusammensetzung des Erweiterten Direktoriums festzustellen,
7. die Mitglieder ihrer Ausschüsse zu wählen,
8. sich eine Geschäftsordnung zu geben,

9. über sonstige ihr vom Bundesvorstand vorgelegte Angelegenheiten zu beschließen.

(4) Die Bundesvertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Bundesvorstandes über

1. die Höhe der nach § 4 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 an die Organmitglieder zu erstattenden Beträge,
2. Richtlinien für das Erbringen von Leistungen zur Teilhabe sowie von sonstigen Leistungen nach den §§ 15 bis 32 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 14

Ausschüsse der Bundesvertreterversammlung

(1) ¹Die Bundesvertreterversammlung setzt zur Vorbereitung oder Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtssetzung, einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse ein und legt seine oder deren Zuständigkeit fest. ²Die Mitglieder der Ausschüsse müssen je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. ³Für jedes gewählte Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) ¹Für die Ausschüsse gelten § 4 Absatz 1, 3 und 4, §§ 5 und 6 sowie §§ 8 bis 11 entsprechend. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundesvertreterversammlung.

§ 15

Ausschuss zur Abnahme der Jahresrechnung

¹Für die Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung zur Anlage im Haushaltsplan, in der die Einnahmen und Ausgaben für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sowie für gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung ausgewiesen werden (§ 58), wird ein Ausschuss aus Mitgliedern der Bundesvertreterversammlung ausgewählt oder eingesetzt. ²Der Ausschuss ist befugt, die einschlägigen Bücher und Akten der Deutschen Rentenversicherung Bund einzusehen. ³Er kann einzelne Mitglieder hiermit beauftragen.

§ 16

Sitzungen der Bundesvertreterversammlung

¹Die Sitzungen der Bundesvertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften der Deutschen Rentenversicherung Bund oder mit geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen gemäß § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch befassen. ²Für weitere Beratungspunkte kann in nicht-öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss bedarf der Bekanntgabe in öffentlicher Sitzung. ³Die Sitzungen der Ausschüsse (§§ 14, 15) sind nicht öffentlich. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundesvertreterversammlung.

§ 17

Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund gegenüber dem Bundesvorstand

Soweit Grundsatz- und Querschnittsaufgaben oder gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung betroffen sind, vertreten die Vorsitzenden der Bundesvertreterversammlung die Deutsche Rentenversicherung Bund gemeinsam gegenüber dem Bundesvorstand und dessen Mitgliedern.

DRITTER TITEL Bundesvorstand

§ 18

Wahl und Zusammensetzung des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht aus 22 Mitgliedern.

(2) 12 Mitglieder werden auf Vorschlag der Vertreter der Regionalträger, 8 Mitglieder auf Vorschlag der Mitglieder der Vertreterversammlung und zwei Mitglieder auf Vorschlag der Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See von der Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählt.

(3) ¹Die Mitglieder des Bundesvorstandes müssen je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. ²Stellvertretende Mitglieder sind die als solche gewählten Personen.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund gehören dem Bundesvorstand mit beratender Stimme an.

§ 19 Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Bund, soweit Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung betroffen sind und soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Bund maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Der Bundesvorstand entscheidet über Grundsatz- und Querschnittsaufgaben (§ 51 Abs. 2) und über gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung, soweit ihm die Bundesvertreterversammlung die Entscheidungsbefugnis übertragen hat (§ 53 Abs. 2).

(3) Aufgaben des Bundesvorstandes sind insbesondere:

1. die Anlage zum Haushaltsplan und zum Nachtragshaushalt aufzustellen, in der die Einnahmen und Ausgaben für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und für gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung ausgewiesen werden; haushaltsrechtlich obliegt insoweit dem Bundesvorstand auch die Entscheidung über Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2 Nummer 11 bis 15,
2. die Jahresrechnung zur Anlage zum Haushaltsplan zu prüfen, in der die Einnahmen und Ausgaben für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und für gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung ausgewiesen werden,
3. die Anlage zum Geschäftsbericht zu erstellen, in der über Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung berichtet wird,
4. der Bundesvertreterversammlung die Mitglieder des Direktoriums und aus dessen Mitte dessen Vorsitzende/dessen Vorsitzenden vorzuschlagen,
5. die Mitglieder seiner Ausschüsse zu wählen,
6. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
7. Fachausschüsse einzusetzen, ihre Zuständigkeit festzulegen und ihnen eine Geschäftsordnung zu geben,
8. über die Mitgliedschaft in Vereinigungen und Verbänden zu beschließen, soweit die Deutsche Rentenversicherung Bund in den Vereinigungen und Verbänden alle Rentenversicherungsträger repräsentiert und soweit es sich nicht um ein laufendes Verwaltungsgeschäft handelt,
9. Vertreter/innen der Deutschen Rentenversicherung Bund in Vereinigungen und anderen Institutionen zu bestellen, soweit die Deutsche Rentenversicherung Bund in den Vereinigungen und Institutionen alle Rentenversicherungsträger repräsentiert und soweit es sich nicht um ein laufendes Verwaltungsgeschäft handelt,
10. Richtlinien für die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte durch das Direktorium zu beschließen, soweit Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung betroffen sind,
11. zur Herstellung des Einvernehmens nach § 34 Absatz 2 Nummer 9 die Zustimmung zur Ernennung, Entlassung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherren oder in den Ruhestand von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 16 sowie über die Einstellung (Eingruppierung), Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitnehmern mit vergleichbaren

Tätigkeiten zu beschließen, soweit diese Mitarbeiter/innen in Grundsatz- und Querschnittsbereichen tätig sind beziehungsweise sein werden.

§ 20 **Ausschüsse des Bundesvorstandes**

(1) ¹Der Bundesvorstand bildet zur Vorbereitung oder Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtssetzung, einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse und legt seine oder deren Zuständigkeit fest. ²Die Mitglieder der Ausschüsse müssen je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. ³Für jedes gewählte Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) ¹Für die Ausschüsse gelten § 4 Absatz 1, 3 und 4, §§ 5 und 6, §§ 8 bis 11 sowie § 18 Absatz 4 entsprechend. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes.

§ 21 **Besonderer Erledigungsausschuss**

(1) Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund setzt einen Besonderen Erledigungsausschuss (§ 138 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) ein, der aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesvorstandes besteht.

(2) Der Besondere Erledigungsausschuss hat die Aufgabe, im Rahmen seiner Zuständigkeit verbindliche Entscheidungen nach §§ 51 ff. zu treffen.

§ 22 **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

¹Für die Prüfung der Jahresrechnung der Anlage zum Haushaltsplan, in der die Einnahmen und Ausgaben für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sowie für gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung ausgewiesen werden (§ 58), wählt der Bundesvorstand einen Ausschuss aus oder setzt einen Ausschuss ein. ²Der Ausschuss ist befugt, die einschlägigen Bücher und Akten der Deutschen Rentenversicherung Bund einzusehen. ³Er kann einzelne Mitglieder hiermit beauftragen.

§ 23 **Sitzungen des Bundesvorstandes**

(1) Die Sitzungen des Bundesvorstandes und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Die/der Vorsitzende der Bundesvertreterversammlung und die/der stellvertretende Vorsitzende der Bundesvertreterversammlung haben nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes das Recht, an den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) ¹Die/der Vorsitzende des Erweiterten Direktoriums hat nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes das Recht, an den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Ist die/der Vorsitzende des Erweiterten Direktoriums Geschäftsführer/in eines Bundesträgers, steht dieses Recht der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Erweiterten Direktoriums zu.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes.

§ 24 **Vertretung der Deutsche Rentenversicherung Bund durch den Bundesvorstand**

(1) Soweit Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung betroffen sind und soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Bund maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen, vertritt der Bundesvorstand die Deutsche Rentenversicherung Bund gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund kann im Rahmen dieser Vertretungsbefugnis auch durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Bundesvorstandes, bei deren/dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesvorstandes oder, wenn auch diese/dieser verhindert ist, durch zwei Mitglieder des Bundesvorstandes vertreten werden, die verschiedenen Gruppen angehören müssen.

§ 25

Beanstandung von Rechtsverstößen

(1) ¹Die/der Vorsitzende des Bundesvorstandes hat Beschlüsse des Bundesvorstandes und der Bundesvertreterversammlung, die gegen Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Bund maßgebendes Recht verstoßen, schriftlich und mit Begründung zu beanstanden sowie eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Bleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat die/der Vorsitzende des Bundesvorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. ²Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen.

§ 26

Bekanntmachungen

¹Soweit Grundsatz- und Querschnittsaufgaben oder gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung betroffen sind, hat der Bundesvorstand die Namen der zur Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund Berechtigten, die Satzung und sonstiges autonomes Recht sowie diesbezügliche Änderungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund zu veröffentlichen. ²Dies gilt auch für verbindliche Entscheidungen und Festlegungen weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben (§§ 51 ff.).

VIERTER TITEL

Vertreterversammlung

§ 27

Zusammensetzung der Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung gehören die von den Versicherten und Arbeitgebern der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählten Mitglieder an.

(2) Findet eine Sozialversicherungswahl mit Wahlhandlung statt, können die Wahlberechtigten der Gruppe der Versicherten alternativ zu der brieflichen Stimmabgabe auch durch elektronische Stimmabgabe wählen (Online-Wahl), sofern das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung der Online-Wahl bis zur Zulassungssitzung des Wahlausschusses vom Vorstand festgestellt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund bekannt gemacht ist.

§ 28

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt Regelungen des autonomen Rechts, die nicht Grundsatz- und Querschnittsaufgaben oder gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung betreffen, sowie in den übrigen durch Gesetz oder durch sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Bund maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

(2) Aufgaben der Vertreterversammlung sind insbesondere:

1. unter Einbeziehung der von der Bundesvertreterversammlung festgestellten Anlage (§ 58) den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und Nachtragshaushalt festzustellen,

2. unter Einbeziehung der von der Bundesvertreterversammlung beschlossenen Anlage (§ 59) die Jahresrechnung zum Haushaltsplan zu beschließen und dem Vorstand und dem Direktorium Entlastung zu erteilen,
3. unter Einbeziehung der von der Bundesvertreterversammlung gebilligten Anlage (§ 60) den Geschäftsbericht zu billigen,
4. die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter/innen zu wählen,
5. die Mitglieder ihrer Ausschüsse zu wählen,
6. die Versichertenberaterinnen/-berater zu wählen,
7. die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse für laufende Verwaltungsgeschäfte sowie ihre Stellvertreter/innen zu wählen,
8. die ehrenamtlichen Mitglieder des Einspruchsausschusses sowie ihre Stellvertreter/innen zu wählen,
9. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
10. über sonstige ihr vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten zu beschließen.

(3) Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der nach § 4 Absatz 4 an die Versichertenberaterinnen/-berater zu erstattenden Beträge.

§ 29

Ausschüsse der Vertreterversammlung

(1) ¹Die Vertreterversammlung setzt zur Vorbereitung oder Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtssetzung, einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse ein und legt seine oder deren Zuständigkeit fest. ²Die Mitglieder der Ausschüsse müssen je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. ³Für jedes gewählte Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) ¹Für die Ausschüsse gelten § 4 Absatz 1, 3 und 4, §§ 5 und 6 sowie §§ 8 bis 10 entsprechend. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

§ 30

Ausschuss zur Abnahme der Jahresrechnung

¹Für die Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung zum Haushaltsplan mit Ausnahme der Anlage, in der die Einnahmen und Ausgaben für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sowie für gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung ausgewiesen werden (§ 58), wird ein Ausschuss aus Mitgliedern der Vertreterversammlung ausgewählt oder eingesetzt. ²Der Ausschuss ist befugt, die einschlägigen Bücher und Akten der Deutschen Rentenversicherung Bund einzusehen. ³Er kann einzelne Mitglieder hiermit beauftragen.

§ 31

Sitzungen der Vertreterversammlung

¹Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften der Deutschen Rentenversicherung Bund oder mit geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen gemäß § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch befassen. ²Für weitere Beratungspunkte kann in nicht-öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss bedarf der Bekanntgabe in öffentlicher Sitzung. ³Die Sitzungen der Ausschüsse (§§ 29, 30) sind nicht öffentlich. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

§ 32

Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund gegenüber dem Vorstand

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten die Deutsche Rentenversicherung Bund gemeinsam gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern.

FÜNFTER TITEL Vorstand

§ 33 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören die von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder an.

(2) Das Direktorium gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 34 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Bund, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Bund maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen und soweit nicht der Bundesvorstand zuständig ist.

(2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. unter Einbeziehung der vom Bundesvorstand aufgestellten Anlage (§ 58) den Haushaltsplan und Nachtragshaushalt aufzustellen,
2. unter Einbeziehung der vom Bundesvorstand geprüften Anlage (§ 59) die Jahresrechnung zum Haushaltsplan zu prüfen,
3. unter Einbeziehung der vom Bundesvorstand erstellten Anlage (§ 60) den Geschäftsbericht zu erstellen,
4. die Mitglieder seiner Ausschüsse zu wählen,
5. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
6. über die Mitgliedschaft in Vereinigungen und Verbänden zu beschließen, soweit nicht der Bundesvorstand zuständig ist und soweit es sich nicht um ein laufendes Verwaltungsgeschäft handelt,
7. Vertreter/innen der Deutschen Rentenversicherung Bund in Vereinigungen und anderen Institutionen zu bestellen, soweit nicht der Bundesvorstand zuständig ist und soweit es sich nicht um ein laufendes Verwaltungsgeschäft handelt,
8. Richtlinien für die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte durch das Direktorium zu beschließen, soweit nicht der Bundesvorstand zuständig ist,
9. als Dienststellenleiter über die Ernennung, Entlassung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherren oder in den Ruhestand von Beamten sowie über die Einstellung (Eingruppierung), Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitnehmern mit dem höheren Dienst bei Beamten vergleichbaren Tätigkeiten zu beschließen; in den Fällen des § 19 Absatz 3 Nummer 11 entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand,
10. genehmigungsbedürftige Vermögensanlagen zu beschließen,
11. Geschäftsbedarf, Betriebs- und Geschäftsausstattung zu beschaffen, Miet- und Leasingverträge für Maschinen und Geräte, Dienst- und Werkverträge sowie andere Dauerlieferungsverträge abzuschließen und zu kündigen, soweit im Einzelfall die Höhe des Schwellenwertes analog § 106 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe a der EU-Richtlinie 2014/24/EU überschritten wird,
12. Bauaufträge und Aufträge zur Beschaffung aller zweckdienlichen Einrichtungen und Ausstattungen zu vergeben, soweit im Einzelfall ein Betrag von 2 Mio. Euro überschritten wird,
13. Grundstücke zu erwerben, zu veräußern und zu belasten,
14. Mietverträge über Dienstgebäude mit einem monatlichen Mietzins von mindestens 300.000 Euro oder einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren und einem monatlichen Mietzins von mindestens 100.000 Euro abzuschließen und zu kündigen,
15. entfallen,
16. eine Kassenordnung aufzustellen.

§ 35 Ausschüsse des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand bildet zur Vorbereitung oder Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtssetzung, einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse und legt seine oder deren Zuständigkeit fest. ²Die Mitglieder der Ausschüsse müssen je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. ³Für jedes gewählte Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) ¹Für die Ausschüsse gelten § 4 Absatz 1, 3 und 4, §§ 5 und 6, §§ 8 bis 10 sowie § 33 Absatz 2 entsprechend. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 36 Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

¹Für die Prüfung der Jahresrechnung zum Haushaltsplan mit Ausnahme der Anlage, in der die Einnahmen und Ausgaben für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sowie für gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung ausgewiesen werden (§ 58), wählt der Vorstand einen Ausschuss aus oder setzt einen Ausschuss ein. ²Der Ausschuss ist befugt, die einschlägigen Bücher und Akten der Deutschen Rentenversicherung Bund einzusehen. ³Er kann einzelne Mitglieder hiermit beauftragen.

§ 37 Sitzungen des Vorstandes

¹Die Sitzungen des Vorstandes und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 38 Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund durch den Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Deutsche Rentenversicherung Bund gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung betroffen sind und soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Bund maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund kann im Rahmen dieser Vertretungsbefugnis auch durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes oder, wenn auch diese/dieser verhindert ist, durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten werden, die verschiedenen Gruppen angehören müssen.

(3) Soweit die Ernennungsbefugnis für Beamtinnen und Beamte vom zuständigen Bundesministerium auf die Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen worden ist, wird die Ernennungsurkunde von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes oder von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Personalausschusses des Vorstandes vollzogen.

§ 39 Beanstandung von Rechtsverstößen

(1) ¹Die/der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse des Vorstandes und der Vertreterversammlung, die gegen Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Bund maßgebendes Recht verstoßen, schriftlich und mit Begründung zu beanstanden sowie eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Bleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat die/der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. ²Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zur

Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen.

§ 40 Bekanntmachungen

Der Vorstand hat die Namen der zur Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund Berechtigten und sonstiges autonomes Recht sowie diesbezügliche Änderungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund zu veröffentlichen, soweit nicht Grundsatz- und Querschnittsaufgaben oder gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung betroffen sind.

DRITTER ABSCHNITT Direktorium, Erweitertes Direktorium und Fachausschüsse

ERSTER TITEL Direktorium

§ 41 Wahl und Zusammensetzung des Direktoriums

(1) Das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten als Vorsitzender/Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums und dessen Vorsitzende/r werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl von der Bundesvertreterversammlung gewählt.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Direktoriums beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 42 Aufgaben des Direktoriums

(1) Die Mitglieder des Direktoriums führen hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Bund maßgebendes Recht nicht Abweichendes bestimmen.

(2) ¹Die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die Außendarstellung der Deutschen Rentenversicherung Bund werden grundsätzlich von der Präsidentin/vom Präsidenten wahrgenommen. ²Im Übrigen nimmt eine/r der Geschäftsführer/innen vorwiegend innerorganisatorische Aufgaben wahr, die/der andere vorwiegend Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen. ³Im Einzelnen werden die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Direktoriums durch den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan festgelegt. ⁴Jedes Mitglied des Direktoriums kann jede Angelegenheit der laufenden Verwaltung zum Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitglieder des Direktoriums machen.

(3) Aufgaben des Direktoriums sind insbesondere:

1. den gesamten Dienstbetrieb der Deutschen Rentenversicherung Bund zu leiten und zu beaufsichtigen,
2. Leistungen festzustellen und zu erbringen,
3. Leistungen zur Teilhabe sowie Einzelmaßnahmen als sonstige Leistungen im Rahmen der Rehabilitationsrichtlinien zu bewilligen und zu erbringen,
4. die Rechnungs- und Kassenbücher jährlich abzuschließen,
5. den Haushaltsplan, den Nachtragshaushaltsplan, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzubereiten,
6. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
7. über die Mitgliedschaft in Vereinigungen und Verbänden zu beschließen, soweit es sich um ein laufendes Verwaltungsgeschäft handelt,

8. Vertreter/innen der Deutschen Rentenversicherung Bund in Vereinigungen und anderen Institutionen zu bestellen, soweit es sich um ein laufendes Verwaltungsgeschäft handelt,
9. über die Einstellung (Eingruppierung), Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitnehmern mit dem einfachen, mittleren und gehobenen Dienst bei Beamten vergleichbaren Tätigkeiten zu beschließen,
10. das Vermögen anzulegen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
11. Geschäftsbedarf, Betriebs- und Geschäftsausstattung zu beschaffen, Miet- und Leasingverträge für Maschinen und Geräte, Dienst- und Werkverträge sowie andere Dauerlieferungsverträge abzuschließen und zu kündigen, soweit im Einzelfall die Höhe des Schwellenwertes analog § 106 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe a der EU-Richtlinie 2014/24/EU erreicht oder unterschritten wird und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
12. Bauaufträge und Aufträge zur Beschaffung aller zweckdienlichen Einrichtungen und Ausstattungen zu vergeben, soweit im Einzelfall ein Betrag von 2 Mio. Euro nicht überschritten wird und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
13. Mietverträge über Dienstgebäude abzuschließen und zu kündigen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
14. entfallen.

(4) Den Selbstverwaltungsorganen steht im Geschäftsbereich der Präsidentin/des Präsidenten ein gemeinsames Selbstverwaltungsbüro zur Verfügung.

§ 43

Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund durch das Direktorium

(1) ¹Bei der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird die Deutsche Rentenversicherung Bund durch alle Mitglieder des Direktoriums oder durch jedes einzelne Mitglied des Direktoriums allein vertreten. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Direktoriums.

(2) Soweit die Ernennungsbefugnis für Beamtinnen und Beamte auf das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen worden ist, wird die Ernennungsurkunde von der Präsidentin/vom Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Direktoriums vollzogen.

§ 44

Bezeichnung der Mitglieder des Direktoriums

Die/der Vorsitzende des Direktoriums führt die Bezeichnung „Präsidentin/Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund“; die übrigen Mitglieder des Direktoriums führen die Bezeichnung „Direktorin/Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund“.

§ 45

Zeichnung durch die Mitglieder des Direktoriums

Soweit die Mitglieder des Direktoriums die Deutsche Rentenversicherung Bund nach § 43 einzeln vertreten, zeichnen sie wie folgt:

1. die/der Vorsitzende:

„Für das Direktorium

(Name)

Präsidentin/Präsident“

2. die übrigen Mitglieder:

„Für das Direktorium

(Name)

Direktorin/Direktor“

ZWEITER TITEL Erweitertes Direktorium

§ 46 Wahl und Zusammensetzung des Erweiterten Direktoriums

(1) Das Erweiterte Direktorium besteht aus neun Mitgliedern:

- fünf Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern aus dem Bereich der Regionalträger,
- einem Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- den Mitgliedern des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund.

(2) ¹Die fünf Geschäftsführer/innen der Regionalträger werden von den Vertretern/innen der Regionalträger in der Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund auf Vorschlag der Vertreter/innen der Regionalträger im Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund mit der Mehrheit der abgegebenen, nach § 11 Absatz 3 Satz 1 gewichteten Stimmen für sechs Jahre in das Erweiterte Direktorium gewählt. ²Dabei werden die Regionen (Nord, West, Süd-West, Süd, Ost) durch je eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer vertreten. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Für jede/n der fünf Geschäftsführer/innen wird nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt, die/der aus derselben Region kommen muss.

(3) ¹Das Erweiterte Direktorium wählt aus seiner Mitte mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Ist die/der Vorsitzende des Erweiterten Direktoriums Geschäftsführer/in eines Regionalträgers, so muss die/der stellvertretende Vorsitzende Geschäftsführer/in eines Bundesträgers sein und umgekehrt.

(4) Die Mitgliedschaft im Erweiterten Direktorium endet mit dem Ende der Wahlperiode, wenn das Mitglied des Erweiterten Direktoriums aus der Geschäftsführung des Rentenversicherungsträgers ausscheidet oder wenn eine Neuwahl erfolgt.

§ 47 Aufgaben des Erweiterten Direktoriums

(1) Das Erweiterte Direktorium nimmt im Bereich der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und der gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung die Aufgaben wahr, die ihm gesetzlich zugewiesen sind.

(2) Aufgaben des Erweiterten Direktoriums sind:

1. die Zuordnung von Versicherten zu einem Träger der Rentenversicherung nach den in § 127 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Grundsätzen zu bestimmen,
2. ein Ausgleichsverfahren zu beschließen (§ 274c Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch),
3. erforderliche Maßnahmen zur Stabilisierung der Arbeitsmengen zu beschließen (§ 274c Absatz 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch),
4. Einzelheiten bei der Liquiditätserfassung zu bestimmen (§ 214a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch),
5. Festlegungen zur Verwaltung der Nachhaltigkeitsrücklage durch die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zu treffen, wenn der in § 216 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannte Wert über einen längeren Zeitraum überschritten wird,
6. Regelungen zur Durchführung des Zahlungsverkehrs im Finanzverbund der allgemeinen Rentenversicherung zu beschließen (§ 219 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch),
7. das Verfahren zur Abstimmung der Anteile an dem Gesamtbetrag der Leistungen zur Teilhabe und an den Verwaltungs- und Verfahrenskosten festzulegen (§ 220 Absatz 2

- und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch),
8. im Rahmen des geltenden Rechts die Finanzausstattung und -verwaltung für das gesamte System der Deutschen Rentenversicherung zu steuern und entsprechende Grundsätze aufzustellen (§ 227 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch),
 9. sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 48

Beschlussfassung des Erweiterten Direktoriums

(1) ¹Das Erweiterte Direktorium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist oder ordnungsgemäß vertreten wird. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Erweiterten Direktoriums.

(2) ¹Das Erweiterte Direktorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl. ²§ 11 gilt mit der Maßgabe, dass jede Geschäftsführerin/jeder Geschäftsführer aus dem Bereich der Regionalträger 132 Stimmen hat.

(3) Die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums sind bei der Beschlussfassung frei und nicht an ein Mandat gebunden.

DRITTER TITEL Fachausschüsse

§ 49

Einsetzung, Aufgaben, Besetzung und Teilnahmerecht

(1) ¹Der Bundesvorstand setzt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Fachausschüsse ein (§ 138 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) und legt ihre Zuständigkeit fest. ²Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, in Sach- und Rechtsfragen eine gemeinsame Willensbildung und eine einheitliche Verfahrensweise bei den Rentenversicherungsträgern sicherzustellen und den Bundesvorstand durch Stellungnahmen zu beraten. ³Sie haben außerdem die Aufgabe, verbindliche Entscheidungen zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und Entscheidungen in gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung vorzubereiten. ⁴Weiter hat der zuständige Fachausschuss die Aufgabe, die operative Kontrolle und Steuerung des Gemeinsamen Rechenzentrums nach § 51 Absatz 2 Ziffer 17 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund sicher zu stellen. ⁵Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzt der zuständige Fachausschuss ein Kontroll- und Steuerungsgremium für das Gemeinsame Rechenzentrum ein.

(2) ¹In jedem Fachausschuss ist jeder Rentenversicherungsträger durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder ihre/seine Stellvertreterin/ ihren/seinen Stellvertreter vertreten. ²Eine Bevollmächtigung kann nur in Ausnahmefällen erfolgen.

(3) Die Präsidentin/der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund hat das Recht, an allen Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Fachausschüsse.

§ 50

Beschlussfassung und Widerspruchsrecht

(1) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder ordnungsgemäß vertreten werden.

(2) ¹In den Fachausschüssen hat grundsätzlich jedes Mitglied eine Stimme, es sei denn, dass ein Mitglied des Fachausschusses vor der Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt eine Abstimmung nach gewichteten Stimmen beantragt. ²In diesem Fall erfolgt eine Stimmengewichtung entsprechend § 11.

(3) ¹Jeder Rentenversicherungsträger kann gegen den Beschluss eines Fachausschusses innerhalb einer Woche, nachdem ihm der Beschluss zugegangen ist, Widerspruch einlegen. ²Der Widerspruch ist der/dem Vorsitzenden des Fachausschusses gegenüber schriftlich geltend zu machen. ³Der Fachausschuss muss die Angelegenheit in seiner nächsten Sitzung erneut beraten. ⁴Er kann den Widerspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gewichteten Stimmen zurückweisen.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Fachausschüsse.

VIERTER ABSCHNITT

Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung

ERSTER TITEL

Verfahren und Beschlussfassung

§ 51

Grundsatz- und Querschnittsaufgaben

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt – in geeigneten Bereichen organisatorisch gebündelt – auch die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung wahr.

(2) Zu den Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund gehören:

1. Vertretung der Rentenversicherung in ihrer Gesamtheit gegenüber Politik, Bundes-, Landes-, Europäischen und sonstigen nationalen und internationalen Institutionen sowie Sozialpartnern, Abstimmung mit dem verfahrensführenden Träger der Rentenversicherung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundessozialgericht,
2. Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Herausgabe von regelmäßigen Informationen zur Alterssicherung für Arbeitgeber, Versicherte und Rentner und der Grundsätze für regionale Broschüren,
3. Statistik,
4. Klärung grundsätzlicher Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung aus den Bereichen
 - a) Rehabilitation und Teilhabe
 - b) Sozialmedizin
 - c) Versicherung
 - d) Beitrag
 - e) Beitragsüberwachung
 - f) Rente
 - g) Auslandsrecht, Sozialversicherungsabkommen, Recht der Europäischen Union, soweit es die Rentenversicherung betrifft,
5. Organisation des Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerbs zwischen den Trägern, insbesondere Erlass von Rahmenrichtlinien für Aufbau und Durchführung eines zielorientierten Benchmarkings der Leistungs- und Qualitätsdaten,
6. Grundsätze für die Aufbau- und Ablauforganisation, das Personalwesen und Investitionen unter Wahrung der Selbstständigkeit der Träger,
7. Grundsätze und Steuerung der Finanzausstattung und Finanzverwaltung im Rahmen der Finanzverfassung für das gesamte System,
8. Koordinierung der Planung von Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere der Bettenbedarfs- und Belegungsplanung,
9. Grundsätze und Koordinierung der Datenverarbeitung und Servicefunktionen,
10. Funktion zur Registrierung und Authentifizierung für die elektronischen Serviceangebote der Rentenversicherung,
11. Funktion als Signaturstelle,
12. Grundsätze für die Aus- und Fortbildung,
13. Grundsätze der Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunft- und Beratungsstellen,
14. Bereitstellung von Informationen für die Träger der Rentenversicherung,
15. Forschung im Bereich der Alterssicherung und der Rehabilitation,

16. Treuhänderschaft gemäß dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
17. Betrieb eines Gemeinsamen Rechenzentrums und
18. Koordinierung einer an den Zielen der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit ausgerichteten Informationstechnik der Deutschen Rentenversicherung.

§ 52

Festlegung weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben

Die Bundesvertreterversammlung kann weitere Grundsatz- und Querschnittsaufgaben festlegen, wenn dies notwendig ist.

§ 53

Zuständigkeit der Selbstverwaltung

(1) Entscheidungen zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und zu gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung werden grundsätzlich von der Bundesvertreterversammlung getroffen, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Bund maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Die Bundesvertreterversammlung kann die Entscheidungsbefugnis mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gewichteten Stimmen ganz oder teilweise auf den Bundesvorstand übertragen.

(3) ¹Der Bundesvorstand kann die Entscheidungsbefugnis mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gewichteten Stimmen ganz oder teilweise auf den Besonderen Erledigungsausschuss des Bundesvorstandes übertragen. ²Beschlüsse des Besonderen Erledigungsausschusses müssen einstimmig ergehen.

(4) Der Besondere Erledigungsausschuss des Bundesvorstandes legt dem Bundesvorstand die Entscheidungen vor; der Bundesvorstand kann gemäß § 64 Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Entscheidungen treffen.

§ 54

Vorbereitung der Entscheidungen

(1) ¹Entscheidungen zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und Festlegungen weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben werden unbeschadet der Rechte nach §§ 52, 53 nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Fachausschüsse vom zuständigen Fachausschuss vorbereitet. ²Die Vorlagen der Fachausschüsse sind dem für die Entscheidung zuständigen Selbstverwaltungsgremium zuzuleiten.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane, das Direktorium und das Erweiterte Direktorium können Angelegenheiten zur Beschlussfassung an die Fachausschüsse herantragen.

§ 55

Anhörung der Arbeitsgruppe Personalvertretung

(1) Vor verbindlichen Entscheidungen über

1. Grundsätze für die Aufbau- und Ablauforganisation und das Personalwesen,
2. Grundsätze und Koordinierung der Datenverarbeitung,
3. Grundsätze für die Aus- und Fortbildung,
4. Grundsätze der Organisation der Auskunft- und Beratungsstellen sowie
5. Entscheidungen, deren Umsetzung in gleicher Weise wie die Umsetzung von Entscheidungen gemäß den Nummern 1 bis 4 Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten haben können,

ist die Arbeitsgruppe Personalvertretung anzuhören.

(2) ¹Die Information der Arbeitsgruppe Personalvertretung über eine geplante verbindliche Entscheidung nach Absatz 1 erfolgt rechtzeitig vor der Beschlussfassung. ²Eine Stellungnahme der Arbeitsgruppe Personalvertretung ist dem Gremium der Selbstverwaltung zuzuleiten, das für die Beschlussfassung zuständig ist. ³Die Arbeitsgruppe Personalvertretung kann von dem entscheidenden Gremium mündlich angehört werden.

(3) Das Nähere über das Verfahren der Information und Zusammenarbeit, über die für die Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgruppe Personalvertretung erforderliche Ausstattung sowie über ihre Anhörung wird in einer Vereinbarung der Deutschen Rentenversicherung Bund mit der Arbeitsgruppe Personalvertretung festgelegt.

§ 56

Bekanntmachung und Bindungswirkung

(1) Die Entscheidungen zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die Festlegungen weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben werden vom Bundesvorstand im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund veröffentlicht.

(2) Die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sind für die Träger der Rentenversicherung verbindlich.

§ 57

Widerspruchsrecht

(1) ¹Jeder Rentenversicherungsträger kann gegen einen Beschluss des Bundesvorstandes innerhalb einer Woche, nachdem ihm der Beschluss zugegangen ist, mit der Begründung Widerspruch einlegen, dass es sich bei der entschiedenen Angelegenheit nicht um eine Grundsatz- und Querschnittsaufgabe oder eine gemeinsame Angelegenheit der Träger der Rentenversicherung handelt. ²Der Widerspruch ist dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes gegenüber schriftlich geltend zu machen. ³Der Bundesvorstand kann eine abweichende Entscheidung treffen, den Widerspruch mit Beschluss zurückweisen oder die Bundesvertreterversammlung zur Entscheidung auffordern.

(2) ¹Beruhet ein Beschluss des Bundesvorstandes nicht auf einer vorbereitenden Vorlage eines Fachausschusses (§ 54), kann jeder Rentenversicherungsträger gegen diesen Beschluss innerhalb einer Woche Widerspruch einlegen. ²Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

ZWEITER TITEL

Haushaltsplan, Jahresrechnung, Geschäftsbericht

§ 58

Haushaltsplan

¹Der Bundesvorstand stellt eine Anlage zum Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Bund auf, in der die Einnahmen und Ausgaben für den Bereich der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und der gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung gesondert ausgewiesen werden. ²Die Bundesvertreterversammlung stellt die Anlage fest. ³Die Anlage ist Teil des Haushaltsplans der Deutschen Rentenversicherung Bund.

§ 59

Jahresrechnung

¹Der Bundesvorstand prüft die Anlage zur Jahresrechnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung, in der die Einnahmen und Ausgaben für den Bereich der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und der gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung gesondert ausgewiesen werden. ²Die Bundesvertreterversammlung beschließt die Anlage. ³Die Anlage ist Teil der Jahresrechnung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

§ 60 Geschäftsbericht

¹Der Bundesvorstand erstellt eine Anlage zum Geschäftsbericht, in der über Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung berichtet wird. ²Die Bundesvertreterversammlung billigt die Anlage. ³Die Anlage ist Teil des Geschäftsberichts der Deutschen Rentenversicherung Bund.

FÜNFTER ABSCHNITT Versichertenberaterinnen und -berater

§ 61 Aufgaben und Pflichten der Versichertenberaterinnen und -berater

(1) ¹Die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Bund haben die Funktionsbezeichnung „Versichertenberaterin/Versichertenberater“. ²Sie haben die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der Deutschen Rentenversicherung Bund zu den Versicherten und Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen; sie haben insbesondere die Aufgabe, innerhalb ihres Bezirks in Fragen der Rentenversicherung Auskunft und Rat zu erteilen und den Versicherten bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen behilflich zu sein. ³Für die Führung ihrer Geschäfte wird vom Vorstand das Nähere in einer Geschäftsanweisung bestimmt.

(2) ¹Versichertenberaterinnen und -berater werden für bestimmte Bezirke (Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden) durch die Vertreterversammlung gewählt. ²Diese fasst auf Vorschlag des Vorstandes einen Grundsatzbeschluss, nach dem die Versichertenberaterinnen und -berater auf das bundesweite Beratungsnetz verteilt werden sollen.

(3) ¹Die Versichertenberaterinnen/-berater sind verpflichtet, ihre Amtsobliegenheiten in Person zu erfüllen und die ihnen im Verlauf ihrer Tätigkeit für die Deutsche Rentenversicherung Bund bekannt werdenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) als Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch). ²Näheres bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 62 Wahlverfahren

(1) Die Wahl der Versichertenberaterinnen/-berater findet in der zweiten Sitzung der Vertreterversammlung nach der Sozialversicherungswahl statt.

(2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung macht den Zeitpunkt der Wahl der Versichertenberaterinnen/-berater spätestens drei Monate nach dem Wahltag für die Sozialversicherungswahl öffentlich bekannt.

(3) Für die Wahl gelten §§ 45 Absatz 2, 46 Absatz 1 und 2, 48 Absatz 7 und 52 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Den Vorschlagslisten sind Vorschläge der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und deren Verbände oder von Versicherten (freie Listen) zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung berechtigt sind.

(5) ¹Wählbar als Versichertenberaterinnen und -berater sind Versicherte oder Personen, die eine Rente aus eigener Versicherung beziehen, wenn sie ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Wahlbezirk haben. ²Satz 1 gilt nicht für Personen, die zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen sind oder deren Wählbarkeit nach § 51 Absatz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen ist.

§ 63

Reihenfolge der Vorschlagslisten und der Bewerbungen

(1) ¹Bei jeder in der Vorschlagsliste aufgeführten Bewerbung ist durch Hinzufügen einer Ordnungszahl beim Namen kenntlich zu machen, in welcher Reihenfolge sie im Verhältnis zu den anderen Bewerbungen berücksichtigt werden soll, falls Stellen an die Vorschlagsliste entfallen. ²Enthält eine Vorschlagsliste diese Ordnungszahlen nicht, so werden die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Aufführung in der Vorschlagsliste berücksichtigt und erhalten die ihrer Stelle in der Vorschlagsliste entsprechende Ordnungszahl.

(2) ¹Die Stellen der Versichertenberaterinnen/-berater werden in der Reihenfolge der auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenden Höchstzahlen, die bei Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl ausgesondert sind (§ 58 Absatz 2 SVWO), verteilt. ²Dabei besetzt jede in dieser Reihenfolge zu berücksichtigende Vorschlagsliste, solange noch mehrere Stellen zu verteilen sind, die Stelle, deren Bewerber die niedrigste Ordnungszahl zugeteilt worden ist. ³Enthält eine Vorschlagsliste keinen Vorschlag mehr für eine noch zu verteilende Stelle, so wird die auf sie entfallende Höchstzahl gestrichen und eine neue Höchstzahl ausgesondert.

§ 64

Verlust des Amtes und Nachfolge

(1) ¹Die Amtsdauer der Versichertenberaterinnen/-berater beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit der Neuwahl der Versichertenberaterinnen/-berater nach der Sozialversicherungswahl. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Versichertenberaterinnen/-berater eines anderen Rentenversicherungsträgers sind vom Amt einer/eines Versichertenberaterin/-beraters ausgeschlossen.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind, wird die Versichertenberaterin/der Versichertenberater durch Beschluss des Vorstandes von seinem Amt entbunden.

(3) Verstoßen Versichertenberaterinnen/-berater in grober Weise gegen ihre Amtspflichten, werden sie durch Beschluss des Vorstandes von ihrem Amt enthoben.

(4) ¹Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Versichertenberaterin/eines Versichertenberaters benennt die nach § 62 Absatz 4 vorschlagsberechtigte Stelle umgehend einen Nachfolger. ²Erfüllt der Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand durch Beschluss fest, dass der Vorgeschlagene als gewählt gilt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber das Amt nicht annimmt oder vor Antritt des Amtes stirbt.

§ 65

aufgehoben

SECHSTER ABSCHNITT

Besondere Ausschüsse

§ 66

Widerspruchsausschüsse für Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Amtsentbindungen und Amtsenthebungen gemäß § 59 Absatz 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden zwei Widerspruchsausschüsse gebildet.

(2) ¹Dem Widerspruchsausschuss für Mitglieder der Bundesvertreterversammlung und des Bundesvorstandes gehören die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden dieser beiden Selbstverwaltungsorgane an; dem Widerspruchsausschuss für Mitglieder der Vertreterversammlung

und des Vorstandes gehören deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende an. ²An den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse nimmt jeweils ein Mitglied des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Im Verhinderungsfall werden die ehrenamtlichen Mitglieder unter Berücksichtigung der Parität von der/dem Vorsitzenden eines Ausschusses des jeweiligen Selbstverwaltungsorgans vertreten. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Widerspruchsausschüsse.

§ 67

Widerspruchsausschüsse für laufende Verwaltungsgeschäfte

(1) ¹Der Erlass von Widerspruchsbescheiden für laufende Verwaltungsgeschäfte wird besonderen Ausschüssen (Widerspruchsausschüssen) übertragen. ²Die erforderliche Anzahl von Widerspruchsausschüssen wird auf Vorschlag der Zentralen Widerspruchsstelle vom Vorstand beschlossen.

(2) ¹Jeder Widerspruchsausschuss besteht aus zwei ehrenamtlichen Mitgliedern und einem Mitglied des Direktoriums. ²Von den ehrenamtlichen Mitgliedern muss einer der Gruppe der Versicherten und einer der Gruppe der Arbeitgeber angehören. ³Die ehrenamtlichen Mitglieder müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung getrennt nach Gruppen gewählt.

(4) ¹Ein ehrenamtliches Mitglied, das verhindert ist, wird durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten. ²Das Mitglied des Direktoriums kann von einem Beamten des höheren Dienstes oder einem Arbeitnehmer mit vergleichbaren Funktionen vertreten werden.

§ 68

Dauer und Nachfolge im Ehrenamt

Die §§ 4, 6 und 64 sowie § 59 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse für laufende Verwaltungsgeschäfte entsprechend.

§ 69

Sitzung der Widerspruchsausschüsse

(1) ¹Die Widerspruchsausschüsse für laufende Verwaltungsgeschäfte tagen in nicht-öffentlicher Sitzung. ²Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den ehrenamtlichen Mitgliedern, und zwar jeweils am 1. Oktober.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder können durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung an den Ausschüssen teilnehmen. ²§ 8a Absatz 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) ¹In außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen entscheidet das Mitglied des Direktoriums über die Durchführung digitaler Sitzungen. ²Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied widerspricht. ³§ 8a Absatz 2 Sätze 1, 4 und 5 geltend entsprechend.

(4) ¹Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. ²Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit, ob der Widerspruch zurückgewiesen, ihm stattgegeben oder in der Sache weiter aufgeklärt werden soll. ³Kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Widerspruch als zurückgewiesen.

(5) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Widerspruchsausschüsse sowie das nähere Verfahren regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung für die Widerspruchsausschüsse.

§ 70 Einspruchsausschuss

(1) Der Einspruchsausschuss nimmt die Befugnisse der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 69 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Einspruchsausschusses müssen Mitglieder der Vertreterversammlung oder des Vorstandes sein.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 67 Absatz 2 bis 4, 68 und 69 entsprechend.

SIEBTER ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 71 Beschlussfassung über die Satzung

(1) Soweit die Satzung Regelungen über Grundsatz- und Querschnittsaufgaben oder zu gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung trifft, beschließt über die Satzung und jede Änderung der Satzung die Bundesvertreterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.

(2) Im Übrigen beschließt über die Satzung und jede Änderung der Satzung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 72 Bekanntmachung der Satzung

Die Satzung und jede Satzungsänderung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund bekannt gemacht.

§ 73 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Die Satzung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Sie bedarf der Genehmigung durch das zuständige Bundesministerium.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung tritt die Satzung für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 12. Februar 1954 in der Fassung des 22. Nachtrags vom 10. Dezember 2004 außer Kraft.

(3) Satzungsänderungen treten mit dem Tage der Genehmigung durch das zuständige Bundesministerium in Kraft.